

SJD / Motion Die Mitte-EVP-Fraktion vom 16. September 2024

Kein Rechtsanwalt / keine Rechtsanwältin ohne Patent

Antrag der Regierung vom 12. November 2024

Gutheissung mit folgendem Wortlaut: «Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Bot-schaft und Entwurf zur Schaffung der gesetzlichen Grundlagen vorzulegen, damit die Aufsichts-behörde der Anwältin oder dem Anwalt die Führung der Berufsbezeichnung als Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin sowie öffentlicher Notar / öffentliche Notarin während der Dauer eines be-fristeten oder unbefristeten Berufsverbots untersagen darf ~~sowie bei fehlender persönlicher Vo-raussetzung im Sinn von Art. 8 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (SR 935.61; abgekürzt BGFA) die Löschung des Registereintrags vornehmen darf.~~»

Begründung:

Das Anwaltspatent wird entzogen, wenn die in Art. 8 Abs. 1 Bst. a–c des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (SR 935.61; abgekürzt BGFA) genannten per-sönlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, d.h. bei Verlust der Handlungsfähigkeit, bei strafrechtlichen Verurteilungen für Handlungen, die mit dem Anwaltsberuf nicht vereinbar sind, und beim Vorliegen von Verlustscheinen. Nach dem Entzug des Anwaltspatents ist die bzw. der Betroffene nicht mehr berechtigt, sich als Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt zu be-zeichnen (Art. 2 des Anwaltsgesetzes [sGS 963.70; abgekürzt AnwG]).

Vom Entzug des kantonalen Anwaltspatents zu unterscheiden sind die Disziplinar-massnahmen nach Art. 17 BGFA, die bei Verstössen gegen die Berufsregeln ausgesprochen werden können. Bei schwerwiegenden Verstössen kann ein befristetes oder sogar dauerndes Berufs-ausübungsverbot verfügt werden (Art. 17 Abs. 1 Bst. d und e BGFA).

Im Fall, der zu dem in der Motion erwähnten Entscheid des Bundesgerichtes vom 25. Februar 2019 (Urteil des BGer 2C_536/2018 vom 25. Februar 2019) führte, hatte der Rechtsanwalt seine Berufspflichten schwerwiegend verletzt. Die Anwaltskammer verbot ihm deshalb die Be-rufsausübung (einschliesslich Beurkundungstätigkeit) befristet für die Dauer von zwei Jahren. Er wurde zudem darauf hingewiesen, dass der Registereintrag für die Dauer der Disziplinar-massnahme durch den Hinweis auf das Berufsausübungsverbot ergänzt werde, und untersagte ihm, sich während des befristeten Berufsausübungsverbots als «Rechtsanwalt» oder als «öf-fentlicher Notar» zu bezeichnen. Auf Beschwerde des betreffenden Rechtsanwalts beschränkte das Verwaltungsgericht zwar die Dauer des Berufsausübungsverbots auf ein Jahr. Im Übrigen bestätigte es den Entscheid der Anwaltskammer (VerwGE B 2017/98 vom 9. Mai 2018). Auch das Bundesgericht bestätigte das Berufsausübungsverbot. Es war indessen der Auffassung, dass das kantonale Recht – abgesehen vom Entzug des Anwaltspatents – keine gesetzliche Grundlage kenne, dem betreffenden Anwalt die Führung der Titel «Rechtsanwalt» und «öf-fentlicher Notar» zu verbieten.

Die sich daraus ergebenden Konsequenzen sind, wie in der Motion zu Recht festgestellt wird, unbefriedigend. Einer bzw. einem mit einem Berufsausübungsverbot belegten Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt kann zwar nicht untersagt werden, ausserhalb des Monopolbereichs, also insbesondere in der Rechtsberatung, weiterhin beruflich tätig zu sein, denn dafür ist kein An-

waltspatent erforderlich. Allerdings sollte sie bzw. er sich zum Schutz des Publikums nicht mehr als «Rechtsanwältin» bzw. «Rechtsanwalt» bezeichnen dürfen. Gleiches gilt für den Titel «öffentliche Notarin» bzw. «öffentlicher Notar» (vgl. dazu Art. 2 und 18^{bis} Abs. 2 AnwG).